



Weisung Grundlagen Hängegleiter mit Elektroantrieb

1 Grundlagen

- 1.1 Hängegleiter mit Elektroantrieb werden in folgende Kategorien unterteilt:
- Gleitschirme (Fussstarter und Trikes),
 - Deltas (Fussstarter und Trikes) und gewichtgesteuerte Starrflügler,
 - Starrflügler 3-Achs gesteuert.

2 Pilotenausbildung

- 2.1 Für die Ausbildung sind nur Piloten zugelassen, die bereits eine SHV-Lizenz (ohne Antrieb) in der entsprechenden Kategorie verfügen oder ein in- oder ausländischer Fluglehrer bestätigt, dass der Pilot in der entsprechenden Kategorie alleinflugtauglich ist. Für den Starrflügler 3-Achs gesteuerte ist die Bestätigung «alleinflugtauglich» für Segelflugzeuge oder in einer anderen nahverwandten Luftfahrzeug-Kategorie ausreichend.
- 2.2 Die Ausbildung führen Fluglehrer mit entsprechender SHV-Lizenz „Elektroantrieb“ durch.
- 2.3 Der Fluglehrer ist für die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen (insb. Art. 10a VLK) und Weisungen zuständig.

3 Piloten mit ausländischer Lizenz

- 3.1 Piloten, die bereits über eine ausländische Lizenz verfügen, erhalten eine SHV-Lizenz unter folgenden Bedingungen:
- gültige ausländische Lizenz
 - Flugerfahrung (Selbstdeklaration)
 - Überprüfungsflug (Aufgabe wird je nach Erfahrung durch den Fluglehrer bestimmt)
 - Kenntnisse über die schweizerische Gesetzgebung (Lufträume und Verkehrsregeln)
- 3.2 Hat der Pilot bereits eine ausländische Doppelsitzer-Lizenz, erhält der Pilot nach Erfüllung der Bedingungen von Ziffer 3.1 auch die schweizerische Doppelsitzer-Lizenz.
- 3.3. Erwirbt der Pilot die ausländische Doppelsitzer-Lizenz nach Erhalt der Schweizer Solo-Lizenz, kann er die schweizerische Doppelsitzer-Erweiterung mit einer Umschreibung seiner Lizenz beantragen (d.h. eine erneute Prüfung ist nicht notwendig).

4 Fluglehrer

- 4.1 Der SHV erhält die Kompetenz, gemäss den „Bestimmungen des SHV über Kriterien und Vorgehensweise zur Auswahl von Fluglehrern für Elektro-Hängegleiter“ Fluglehrer-Lizenzen zu erteilen. Sie werden vom SHV instruiert.
- 4.2. Die Fluglehrer sind zur Abnahme der Checkflüge gemäss obiger Ziffer 3 und Abnahme von Prüfungen (siehe Weisung über die Fähigkeitsprüfung für Elektro-Hängegleiter-Piloten) berechtigt.
- 4.3 Für den Entzug oder die Beschränkung der Lizenz ist das BAZL zuständig.
- 4.4 Der SHV kann dem BAZL beantragen, dem Fluglehrer die Lizenz zu entziehen oder zu beschränken, namentlich wenn der Fluglehrer sich nicht an die rechtlichen Grundlagen oder Weisungen hält, oder wenn die Sicherheit von Schülern oder Dritten während der Schulung in Frage gestellt ist.
- 4.5 Es besteht keine Beschränkung in der Anzahl der Fluglehrer. Allen Interessenten, welche die „Bestimmungen des SHV über Kriterien und Vorgehensweise zur Auswahl von Fluglehrern für Elektro-Hängegleiter“ erfüllen, erteilt der SHV eine Lizenz.
- 4.6 Die Fluglehrer organisieren die Prüfungen, insbesondere die Termin-Koordination, Bezahlung der Gebühren und die Bewilligung des Flugplatzleiters.

5 Beschwerden

- 5.1 Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 5.2 Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die vorliegende Weisung tritt in Kraft ab dem 01.07.2020. Sie ersetzt die Weisung vom 01.07.2020.
- 6.2 Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigt am: 17.06.2020

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

.....

.....

.....

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Roland Steiner, Vizedirektor